jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/10/2 24Os6/14h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.2014

Norm

RAO §15 Abs3
RAO §30 Abs1
StPO §48 Abs1

Rechtssatz

Die (konstitutive) Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter ist Voraussetzung für das Bestehen einer Vertretungsbefugnis iSd § 15 Abs 3 RAO, während sich die in § 30 Abs 1 RAO genannte „Rückwirkung" nur auf die Anrechnung der Praxiszeit bezieht.

Entscheidungstexte

- 24 Os 6/14h
  Entscheidungstext OGH 02.10.2014 24 Os 6/14h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129769

Im RIS seit

30.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at